

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.05.2026

Geschäftszeichen:

II 24-1.65.30-7/26

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Nummer:**

**Z-65.30-471**

**Antragsteller:**

**TANKBAU GMBH**

Fabersweg 1

22848 Norderstedt

**Geltungsdauer**

vom: **15. Mai 2026**

bis: **15. Mai 2031**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind doppelschalige Leckschutzauskleidungen mit der Bezeichnung "tba VI" aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen als Bestandteil eines Leckschutzsystems für Betonbauwerke zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

Der Überwachungsraum wird durch einen Überwachungsraumbildner aus Aluminium, Kupfer oder Edelstahl hergestellt.

Der Aufbau der Leckschutzauskleidungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Überwachungsraum wird ein Unterdruck aufgebaut, der erst bei einer Undichtheit der Leckschutzauskleidung abgebaut wird. Durch den Abbau des Unterdruckes wird Alarm ausgelöst.

(2) Die Leckschutzauskleidungen können auf Dauer Risse im Beton bis 0,2 mm Breite überbrücken. Dieser Nachweis wurde für Bauteile aus Stahlbeton erbracht, sofern diese nach Regeln der DIN EN 1992-1-1<sup>1</sup> bemessen und ausgeführt wurden.

(3) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger anzuschließen.

(4) Folgende Flüssigkeiten erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Auskleidungswerkstoffs (gemäß Abschnitt 2.2.1):

- Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2 des DIBt<sup>2</sup>
- Eisen(II)-chloridlösung
- Eisen(III)-chloridlösung
- Eisen(II)-sulfatlösung
- Eisen(III)-sulfatlösung
- Eisen(III)-chloridsulfatlösung
- Aluminiumchloridlösung

(5) Die maximale Betriebstemperatur darf 40 °C betragen. Die Behälter dürfen nur bei atmosphärischen Bedingungen betrieben werden.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>3</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Leckschutzauskleidungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

- |   |                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                       |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 1992-1-1:2025-09                                                                                                                                                                         | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2023 |
| 2 | Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2 der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) |                                                                                                                                                                                       |
| 3 | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist                                 |                                                                                                                                                                                       |

## **2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung**

### **2.2.1 Werkstoffe und Komponenten**

Die zu verwendenden Ausgangsmaterialien, Werkstoffe und Komponenten sind in Anlage 2, Blatt 1 aufgeführt.

### **2.2.2 Konstruktionsdetails**

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.5 entsprechen.

### **2.2.3 Brandverhalten**

Der Werkstoff textildglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>).

## **2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung der Werkstoffe, Bauprodukte bzw. Komponenten hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(2) Die Ausführung der Leckschutzauskleidung hat nach Abschnitt 3.2 zu erfolgen.

### **2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

(1) Alle für die Herstellung einer Leckschutzauskleidung nach diesem Bescheid erforderlichen Bauprodukte bzw. Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 sind vom Antragsteller dieses Bescheids zu liefern.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte bzw. Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte bzw. Komponenten sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

### **2.3.3 Kennzeichnung**

(1) Die vom Hersteller kommissionierten Bauprodukte bzw. Komponenten der Leckschutzauskleidung müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Behälter durch den Hersteller siehe Abschnitt 3.2.

(3) Hinsichtlich der Kennzeichnung der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.4.

## **2.4 Übereinstimmungsbestätigung**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte bzw. Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(3) Ist der Hersteller der Leckschutzauskleidung nicht auch Hersteller der verwendeten Bauprodukte bzw. Komponenten der Bauart, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die Leckschutzauskleidung verwendeten Bauprodukte bzw. Komponenten den Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Für den Nachweis der Übereinstimmung der angelieferten Bauprodukte mit den in Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen bzw. Komponenten müssen Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204<sup>5</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien vorliegen, bevor die Bestätigung nach (1) erfolgen kann.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

(1) Für den Entwurf und die Bemessung von neuen Betonbauwerken, die mit der Leckschutzauskleidung ausgekleidet werden sollen, gilt DIN EN 1992-1-1<sup>1</sup>, wobei eine Rissbreitenbegrenzung auf  $\leq 0,2$  mm vorzusehen ist.

(2) Die Mindestwanddicken der Betonbehälter müssen 20 cm betragen. Bei zu sanierenden Betonbauwerken ist dafür Sorge zu tragen, dass der vorhandene Untergrund durch entsprechende Maßnahmen in einen für die Auskleidung von neuen Betonbauwerken vergleichbar geeigneten Zustand versetzt wird. Die getroffenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass keine neuen unzulässig großen Risse auftreten können.

(3) Bei Behältern, die betonangreifenden Flüssigkeiten, Böden und Gasen ausgesetzt sind, sind die Anforderungen der DAfStb-Richtlinie<sup>6</sup> "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" einzuhalten.

(4) Behälter mit dieser Leckschutzauskleidung, bei denen mit von außen drückendem Wasser zu rechnen ist, sind entweder mit einer äußeren Abdichtung entsprechend DIN 18195-6<sup>7</sup> zu versehen oder/und aus wasserundurchlässigem Beton, unter Beachtung der WU-Richtlinie<sup>8</sup> als sogenannte "weiße Wanne" auszubilden. Voraussetzung für den Verzicht auf eine äußere Abdichtung ist allerdings, dass hinsichtlich der Wasserundurchlässigkeit die Dichtheitsklasse 1 der WU-Richtlinie erreicht wird.

(5) Die Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie ausgekleidet werden. Vor dem Aufbringen der Auskleidung müssen die Betonflächen gemäß DIN EN 14879-1<sup>9</sup> Abschnitt 4.2.2.3, in Verbindung mit Tabelle 6 dieser Norm vorbereitet und ggf. mit geeigneten und mit der Auskleidung verträglichen Produkten ausgebessert werden. Die auszukleidende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Absatz 3.2 (1) zu beurteilen und abzunehmen.

(6) Gemäß Anlage 2 ist abhängig von dem Lagermedium ein beständiger Werkstoff für die Überwachungsraum-Noppenfolie auszuwählen.

(7) Die doppelwandige Leckschutzauskleidung darf unterhalb der zulässigen Füllhöhe keine die Doppelwandigkeit des Gesamtsystems aufhebenden Stützen oder Durchtritte haben.

(8) Innenliegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.

- |   |                                                                             |                                                                                                                                                                                                 |
|---|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | DIN EN 10204:2005-01                                                        | Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004                                                                                                         |
| 6 | DAfStb Wassergefährdende Stoffe:2011-03; BUmwS:2011-03;                     | DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                                                                         |
| 7 | DIN 18195-6:2011-12:                                                        | Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser, Bemessung und Ausführung                                                                                                  |
| 8 | DAfStb- DAfStb Wasserundurchlässige Bauwerke:2017-12; WU-Richtlinie:2017-12 | DAfStb-Richtlinie - Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)                                                                                                                     |
| 9 | DIN EN 14879-1:2005-12                                                      | Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung |

(9) Die Saug-, Mess- und Auspuffleitungen sind je nach ihrer Bestimmung farblich oder durch Aufschrift dauerhaft zu kennzeichnen. Bei einer farblichen Kennzeichnung gilt:

- Saugleitung: weiß oder durchsichtig
- Messleitung: rot
- Auspuffleitung: grün

(10) Die Saugleitung ist bis zum Behältertiefpunkt zu führen.

(11) Das Volumen des Überwachungsraumes darf 8000 Liter nicht übersteigen. Ansonsten ist der Überwachungsraum in mehrere Teilstücke zu unterteilen. Jedes Teilstück ist von einem separaten Leckanzeiger zu überwachen.

(12) Die Leckschutzauskleidung darf in Behälter mit einer maximalen Füllhöhe bis 10 m und einem maximalen Füllvolumen bis 10.000 m<sup>3</sup> eingebaut werden.

(13) Die maximale Füllhöhe ist so zu begrenzen, dass der statische Druck der Lagerflüssigkeit am Behältertiefpunkt zuzüglich des durch den Leckanzeiger aufgebrachtten Unterdruckes im Überwachungsraum und eines evtl. vorhandenen Betriebsüberdruckes maximal 1 bar beträgt.

### 3.2 Ausführung der Leckschutzauskleidung

(1) Der Einbau der Leckschutzauskleidung darf nur vom Antragsteller oder von Betrieben, die für diese Tätigkeiten vom Antragsteller hierfür unterwiesen sind, vorgenommen werden.

(2) Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(3) Zur Vorlage am Einbauort hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanleitung zu erstellen und auf Anforderung beim DIBt zu hinterlegen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Oberflächenbeschaffenheit des Betonuntergrundes und Oberflächenvorbehandlung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur (Einhaltung der Taupunktgrenzen),
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Mischung der Komponenten,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Verarbeitungszeiten,
- Begehbarkeit,
- Wartezeiten bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

(4) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ausführende Fachbetrieb zu vergewissern, dass die verwendeten Bauprodukte entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(5) Es sind alle Prüfungen nach Anlage 3 durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile der Leckschutzauskleidung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Kontrolle oder Prüfung des für die Leckschutzauskleidung verwendeten Ausgangsmaterials,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur während der Herstellung,

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die Einbaukontrolle Verantwortlichen.
- (6) Die Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.
- (8) Der Einbaubetrieb muss jeden mit der Leckschutzauskleidung hergestellten Behälter an geeigneter Stelle dauerhaft mit folgenden Angaben kennzeichnen:
- Zulassungs-/Bauartgenehmigungsnummer: Z-65.30-471,
  - ausgekleidet am: ,
  - ausgekleidet von: ,
  - Typenbezeichnung (tba VI),
  - Rauminhalt in m<sup>3</sup> bei zulässiger Füllhöhe,
  - zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe,
  - Werkstoffangabe der Noppenfolie (siehe Anlage 2).
- (9) Der Einbaubetrieb hat die Anschlüsse für den Leckanzeiger dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- Anschluss für Saugleitung mit "Saugen",
  - Anschluss für Messleitung mit "Messen",
  - Prüfstutzen mit "Prüfen".
- (10) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Absatz 4.1.4 (1).

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

### **4.1 Nutzung**

#### **4.1.1 Ausrüstung der Behälter**

- (1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) An den Überwachungsraum bzw. an jeden Überwachungsraumabschnitt der Leckschutzauskleidung ist ein für den Anwendungsfall geeigneter Unterdruck-Leckanzeiger mit mindestens 325 mbar Alarmunterdruck anzuschließen.
- (3) Der Einbau des Leckanzeigers hat nach den Regelungen für den Leckanzeiger zu erfolgen.

#### **4.1.2 Lagerflüssigkeiten**

- (1) Die mit der Leckschutzauskleidung versehenen Betonbehälter dürfen für die Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Absatz 1 (4) verwendet werden. Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Dickflüssigkeit oder zu Feststoffausscheidungen neigen.
- (2) Absatz 3.1 (6) ist zu beachten. Die Flüssigkeiten müssen außerdem für den verwendeten Leckanzeiger zulässig sein.
- (3) Eine Mischung der in Absatz 1 (4) aufgeführten Lagerflüssigkeiten untereinander oder mit anderen Medien ist nicht zulässig.
- (4) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit den Flüssigkeiten nach Medienliste 40-2.1.1<sup>2</sup> ist jeweils nur nach einer Reinigung der Behälter zulässig. Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit den Eisensalzlösungen untereinander ist ebenfalls zulässig.

#### 4.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Leckschutzauskleidung folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Kopien der Regelungstexte der zum Lieferumfang des Antragstellers gehörenden Ausrüstungsteile,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 3.2 (2).

#### 4.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber hat am Füllstutzen des Behälters ein Schild mit der Aufschrift

"Achtung! Behälter ist mit Leckschutzauskleidung und Leckanzeiger ausgerüstet.  
Befüllung darf nur erfolgen, wenn Anlage ordnungsgemäß in Betrieb ist."

augenfällig anzubringen.

(3) Vor dem Befüllen ist die ordnungsgemäße Funktion der installierten Leckanzeiger zu überprüfen. Bei der Durchführung der Prüfung sind die Prüfanweisungen des Leckanzeiger-Herstellers und die Angaben der Regelungen für den Leckanzeiger zu beachten.

(4) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

(5) Die Einfülltemperatur der Lagerflüssigkeit darf 40 °C nicht überschreiten.

(6) Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen.

(7) Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung des Leckanzeigers unverzüglich der Antragsteller oder ein anderer für die Ausübung der Tätigkeiten dieses Bescheids berechtigter Fachbetrieb zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Wenn der Überwachungsraum Undichtheiten aufweist, muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden.

Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>10</sup> nach Beseitigung des Schadens und Prüfung des Leckanzeigers nach Absatz 4.3 (2) zulässig.

(8) Bei bedingt einsetzbaren Werkstoffen mit der Kennzeichnung "o", ist nach dem Auftreten eines Leckagefalls zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz (7) die Durchgängigkeit des Überwachungsraumes nach Anlage 3 Abschnitt 1 Punkt b) zu prüfen. Die Gebrauchstauglichkeit der Leckschutzauskleidung ist durch den im Absatz (7) genannten Sachverständigen zu bestätigen.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

Beim Instandhalten/Instandsetzen sind unter Berücksichtigung von Absatz 3.1 (5) Werkstoffe zu verwenden, die in Anlage 2 angegeben sind.

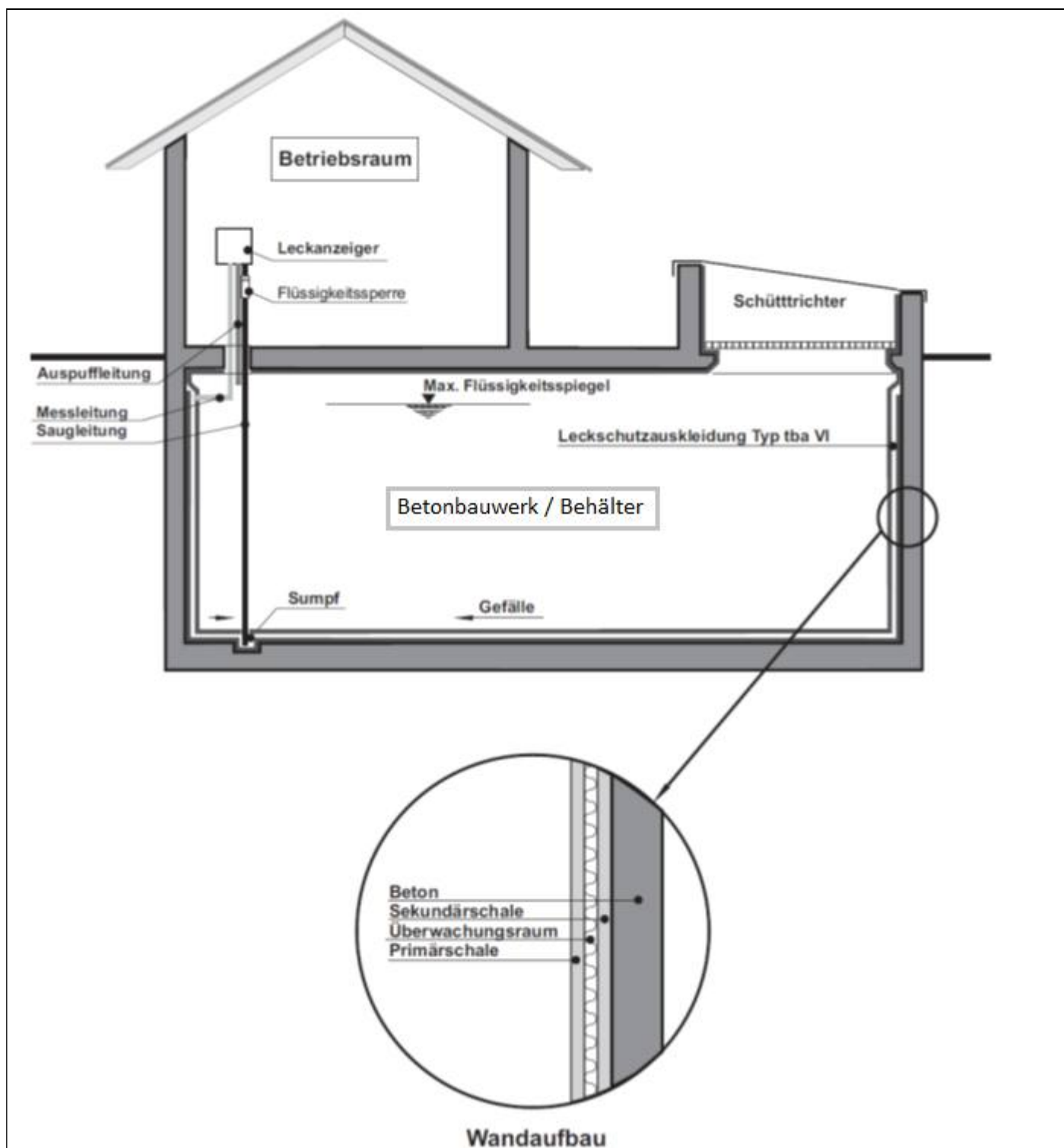
<sup>10</sup> Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

#### 4.3 Prüfungen

- (1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Leckschutzauskleidung sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.
- (2) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers ist nach den Regelungen für diesen Leckanzeiger und mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Kevin Brämer  
Referatsleiter

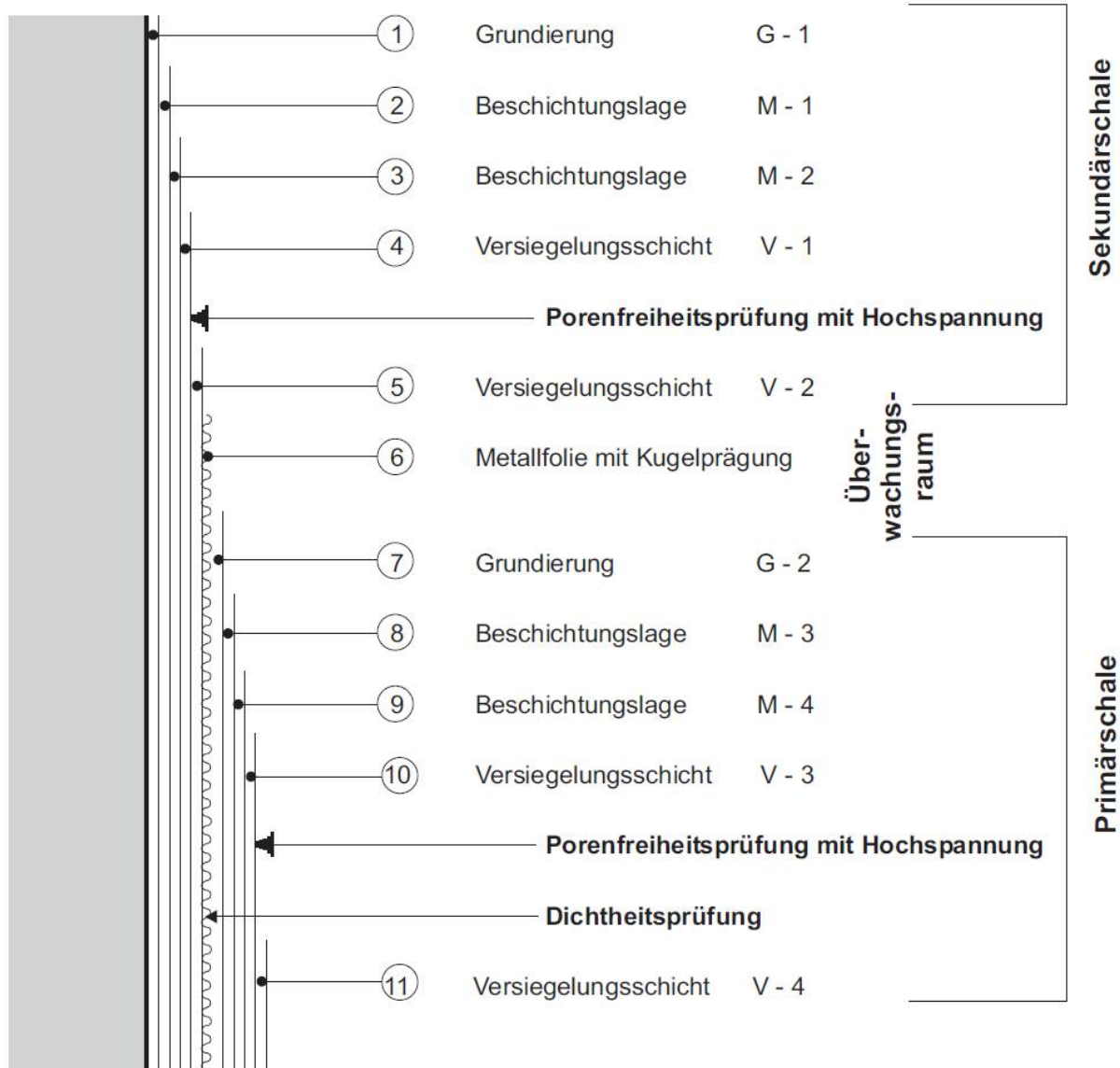
Beglaubigt  
Hill



Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Prinzipdarstellung

Anlage 1



Für die einzelnen Beschichtungslagen sind E- oder E-CR-Textilglasmatten vorzusehen:

M - 1: Textilglasmatte 450 g/m<sup>2</sup>  
M - 2: Textilglasmatte 225 g/m<sup>2</sup>  
M - 3: Textilglasmatte 300 g/m<sup>2</sup>  
M - 4: Textilglasmatte 225 g/m<sup>2</sup> oder 300 g/m<sup>2</sup>

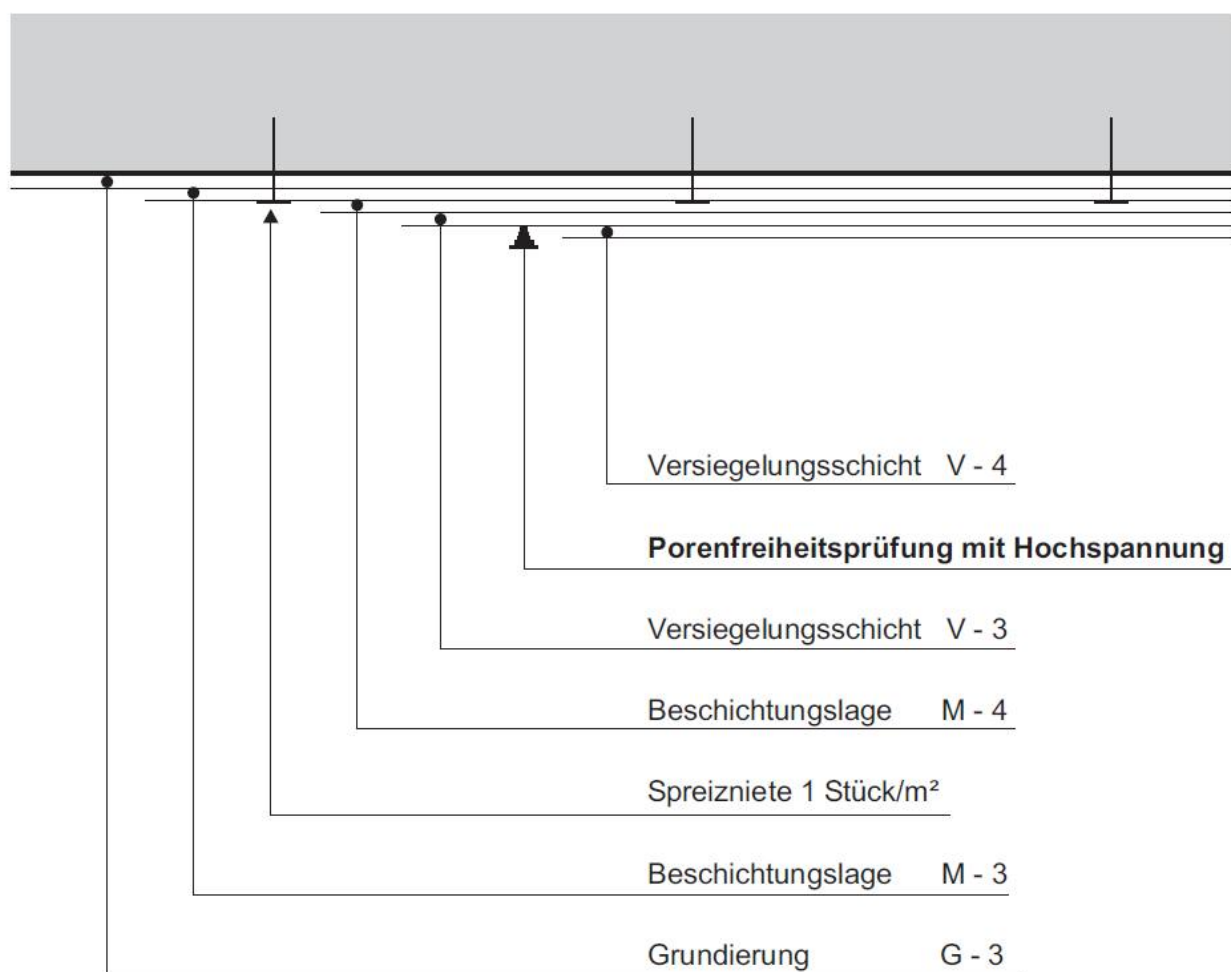
Alternativ zu den Lagen M-1 und M-2 können drei Lagen mit je 300 g/m<sup>2</sup> Textilmatten verwendet werden.

Das verwendete Laminier- und Versiegelungsharz ist ein Harz der Gruppe 3 nach DIN 18820-1 (Gruppe 4 nach EN 13121-1) bzw. ein Harz der Gruppe 5 nach DIN 18820-1 (Gruppe 7A gemäß EN 13121-1).

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Beschichtungsaufbau mit Prüfungen  
Wand – Sohle – (Stützen)

Anlage 1.1.1



Für die einzelnen Beschichtungslagen sind E- oder E-CR-Textilglasmatten vorzusehen:

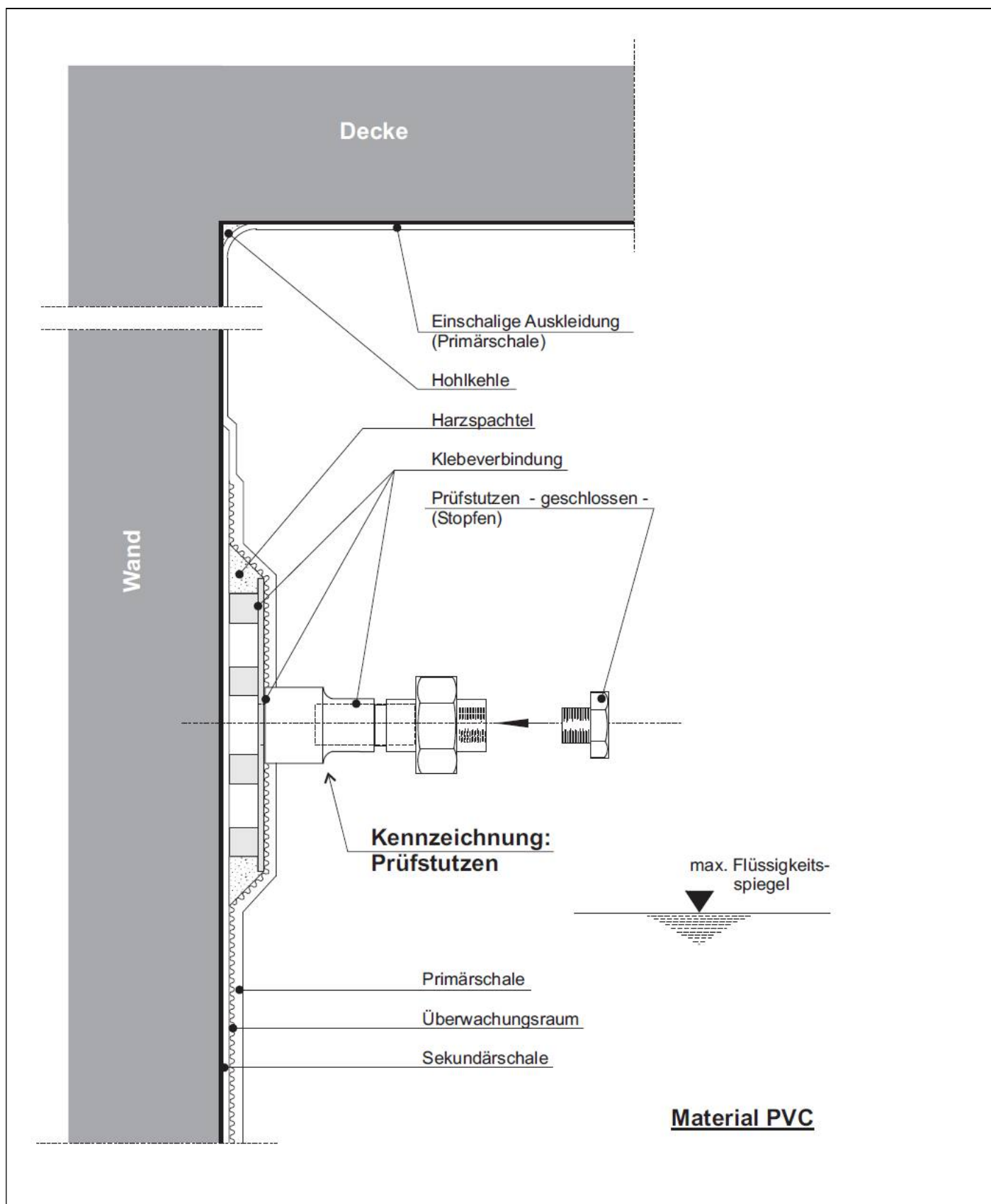
- M - 3: Textilglasmatte 300 g/m<sup>2</sup>
- M - 4: Textilglasmatte 225 g/m<sup>2</sup> oder 300 g/m<sup>2</sup>

Das verwendete Laminier- und Versiegelungsharz ist ein Harz der Gruppe 3 nach DIN 18820-1 (Gruppe 4 nach EN 13121-1) bzw. ein Harz der Gruppe 5 nach DIN 18820-1 (Gruppe 7A nach EN 13121-1).

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Einschaliger Beschichtungsaufbau mit Prüfungen

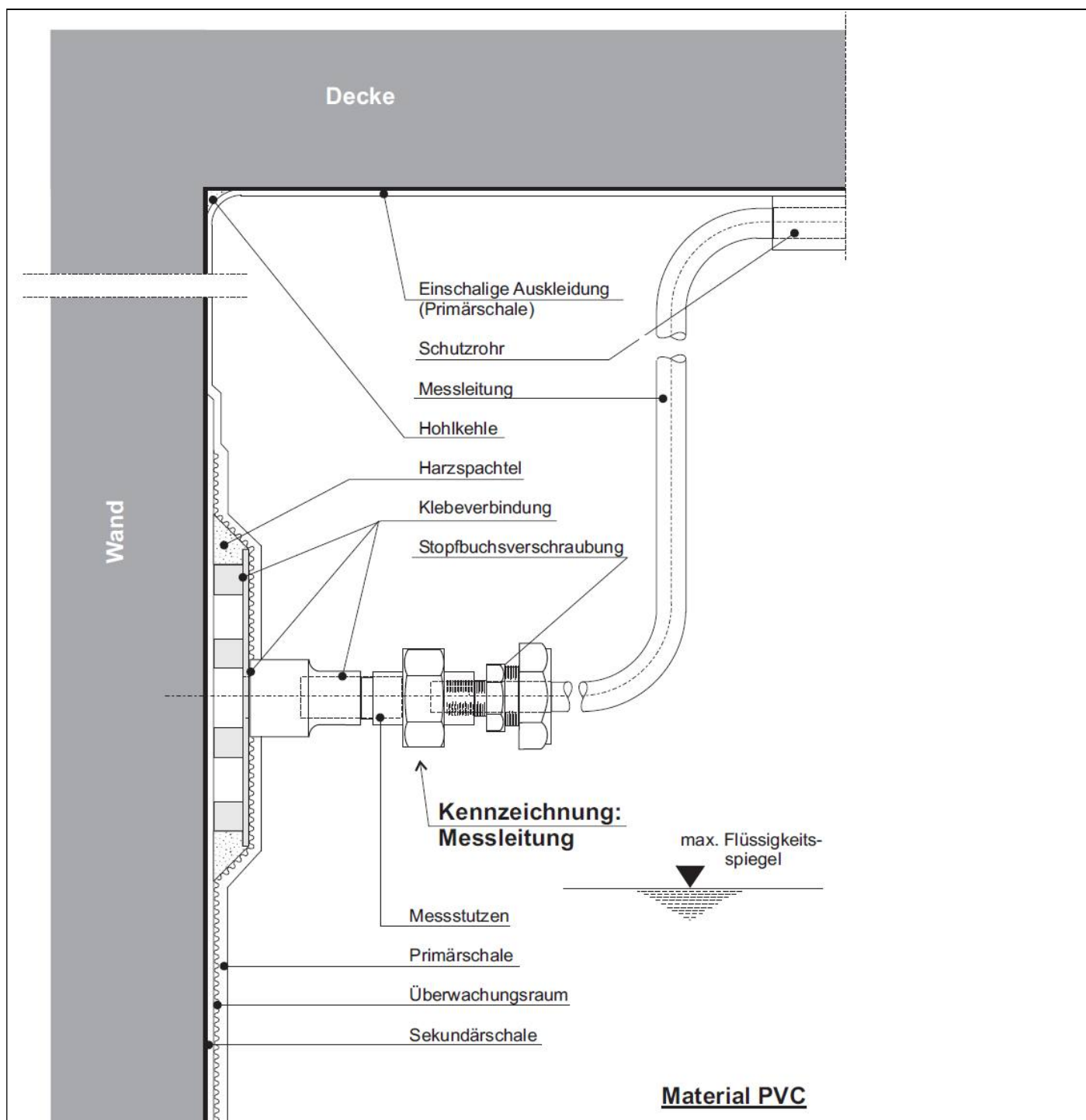
Anlage 1.1.2



Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Prüfstutzen

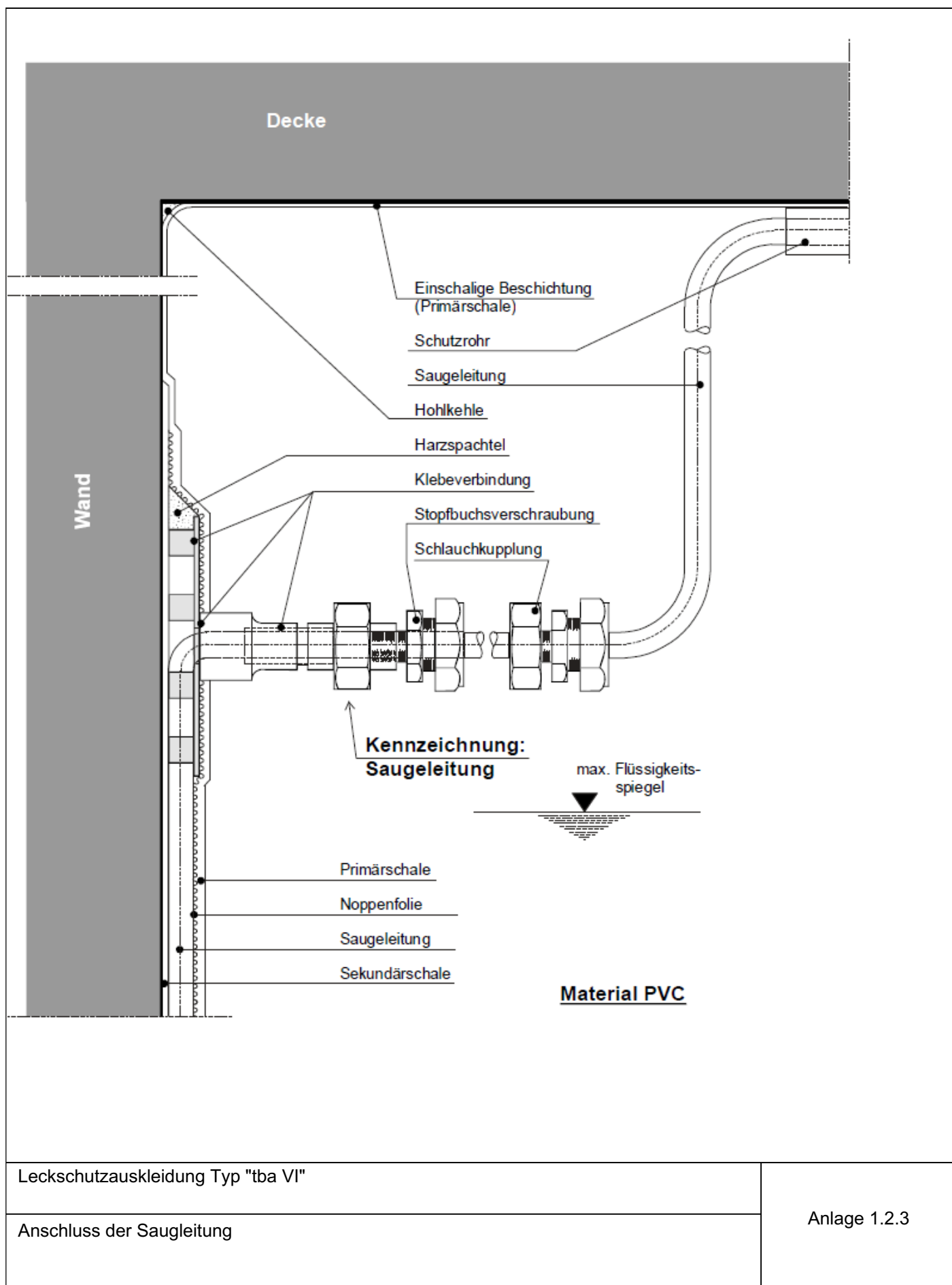
Anlage 1.2.1

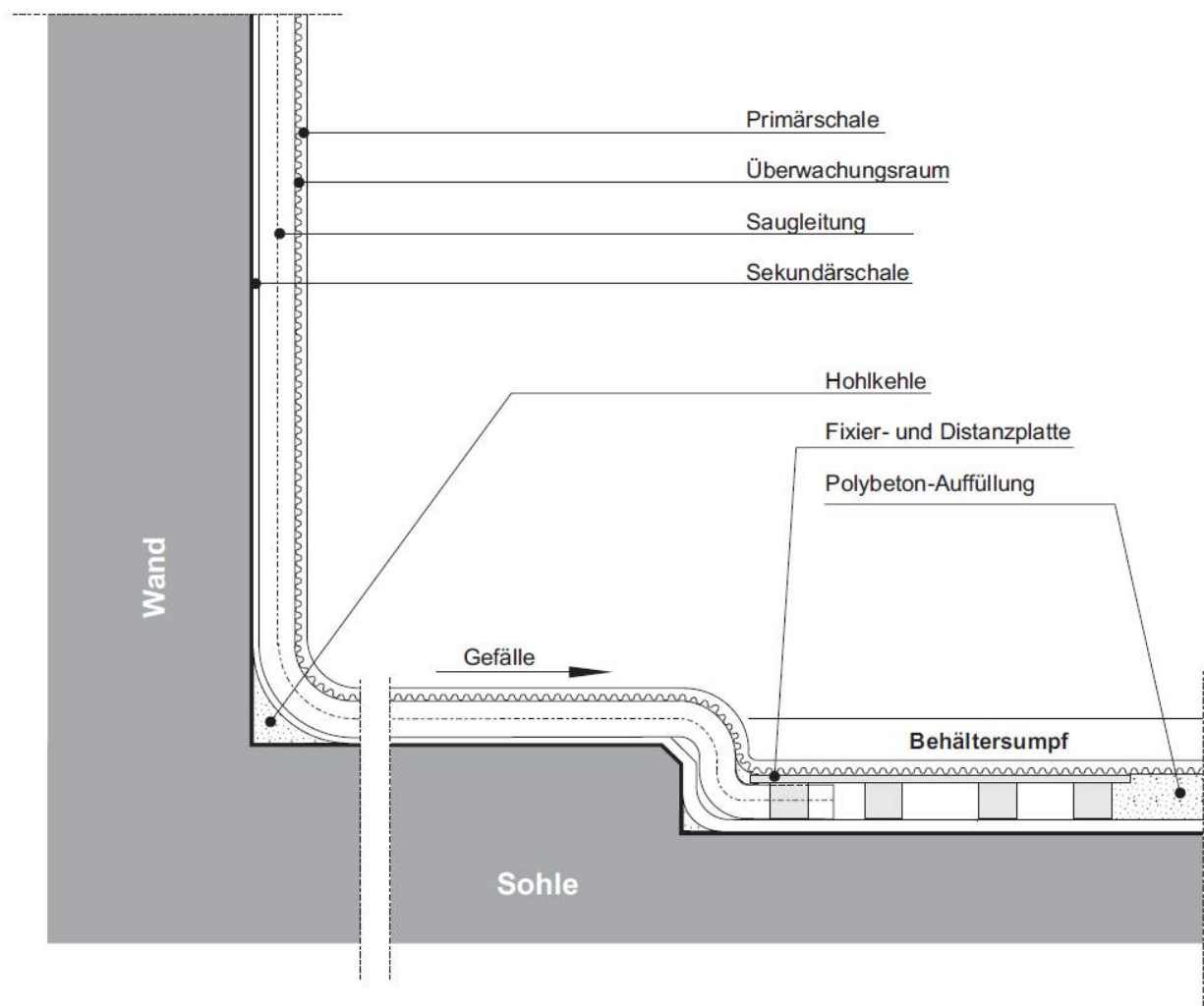


Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Messstutzen

Anlage 1.2.2

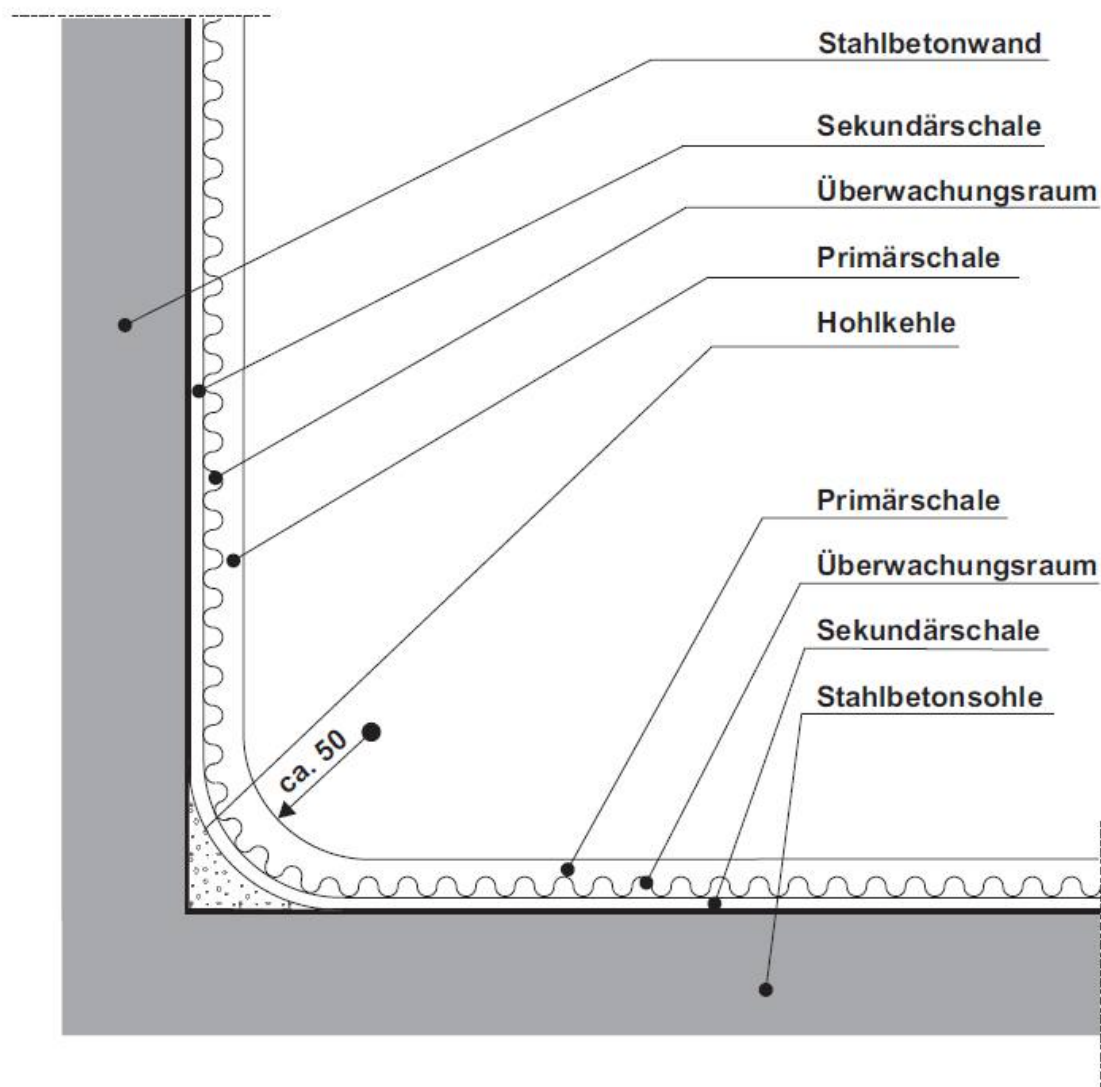




Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Saugleitung im Wand- und Sumpfbereich  
Anwendungsbeispiel

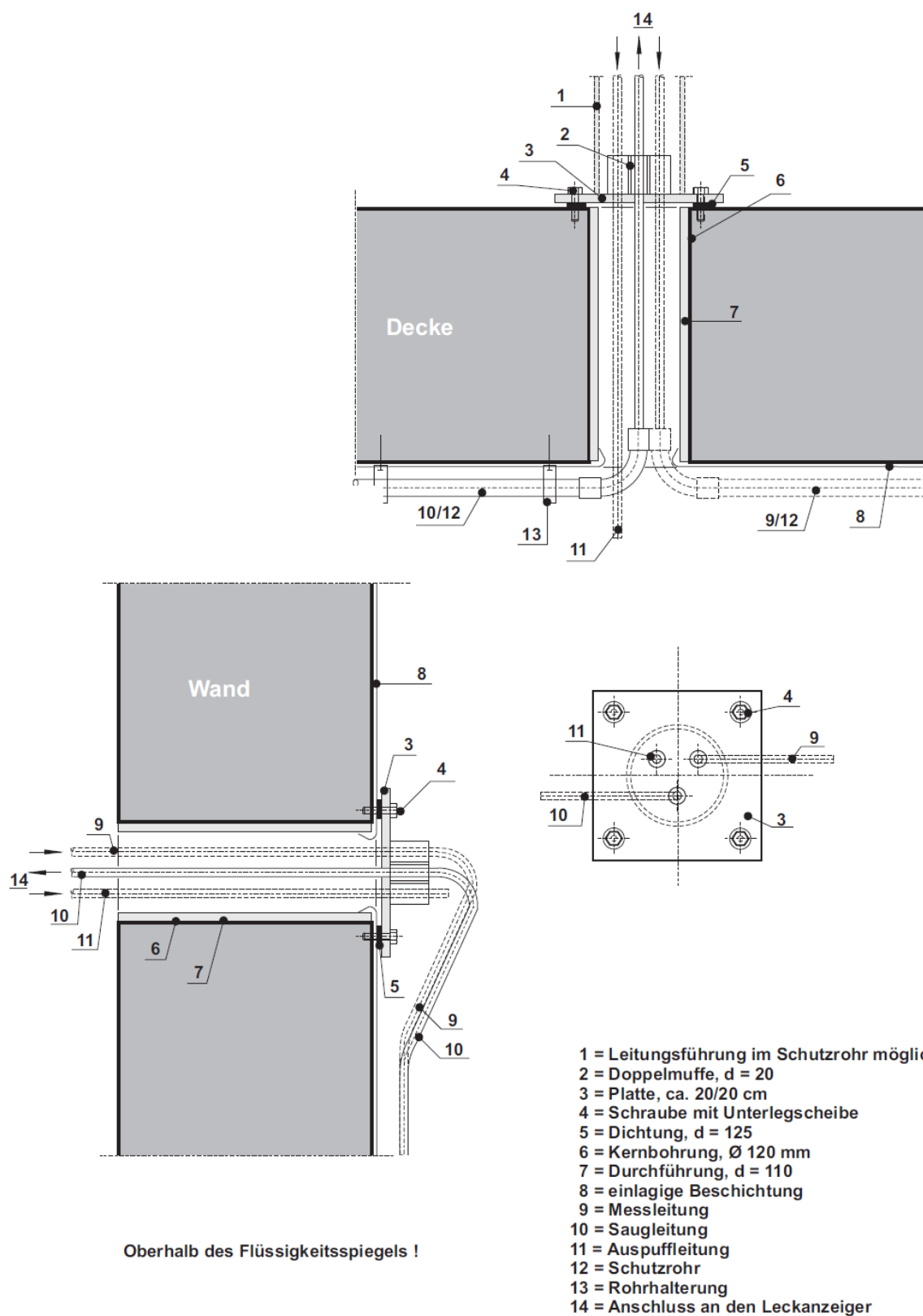
Anlage 1.3



Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Hohlkehle

Anlage 1.4



Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Wand- bzw. Deckendurchführung  
Anwendungsbeispiel

Anlage 1.5

**Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"**

**Anlage 2  
Blatt 1 von 5**

**WERKSTOFFE**

| Benennung                        | Werkstoff                                                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Grundierung G-1                  | Harze der Harzgruppen 4 und 7A nach<br>DIN EN 13121-1 <sup>1</sup>             |
| Beschichtungslage M-1 und M-2    |                                                                                |
| Versiegelungsschicht V-1 und V-2 |                                                                                |
| Überwachungsraum (Noppenfolie)   | Aluminium-, Kupfer- bzw. Edelstahlfolie, gemäß<br>Anlage 2 Blatt 2 bis Blatt 5 |
| Grundierung G-2                  | Harze der Harzgruppen 4 und 7A der EN 13121-1                                  |
| Beschichtungslage M-3 und M-4    |                                                                                |
| Versiegelungsschicht V-3 und V-4 |                                                                                |
| Verstärkungsmaterial             | E-Glas / E-CR Glas                                                             |
| Sonstige                         | Harzspachtel, Polybetonauffüllung                                              |

Genaue Angaben zu den Werkstoffen sind beim DIBt hinterlegt.

<sup>1</sup> DIN EN 13121-1:2021-11 Oberirdische GFK-Tanks und -Behälter – Teil 1: Ausgangsmaterialien - Spezifikations- und Abnahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2021

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Anlage 2  
Blatt 2 von 5

WERKSTOFFE

Werkstoffbeständigkeit des Überwachungsraumbildners

Die Beständigkeit der Werkstoffe ist folgender Tabelle zu entnehmen und wie folgt codiert:

- + Werkstoff ist beständig
- o unter Beachtung von Abschnitt 3.1 (6) der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids bedingt einsetzbar
- Werkstoff ist unbeständig
- B chlorid- und bromidfrei
- C ph-Wert: 6,5-8,5
- F fluoridfrei
- G frei von Ammoniumsalzen
- M Flüssigkeitstemperatur maximal 30°C
- TR technisch
- S Suspension oder Aufschlämmung
- GL gesättigte Lösung
- H handelsübliche Konzentration

| Lagermedium                                    | Konz. | Werkstoff / Überwachungsraumbildner |                        |        |                     |                  |                     |
|------------------------------------------------|-------|-------------------------------------|------------------------|--------|---------------------|------------------|---------------------|
|                                                |       | Aluminium                           | Auflagen für Aluminium | Kupfer | Auflagen für Kupfer | Edelstahl 1.4401 | Auflagen für 1.4401 |
| Ammoniumbromat                                 | ≤ GL  | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Ammoniumbromid                                 | ≤ GL  | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Ammoniumchlorid                                | ≤ GL  | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Ammoniumnitrat                                 | ≤ GL  | +                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Ammoniumperchlorat                             | ≤ GL  | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Ammoniumphosphat                               | ≤ GL  | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Ammoniumsulfat                                 | ≤ GL  | +                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Bariumchlorid                                  | ≤ GL  | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Bariumnitrat                                   | ≤ GL  | +                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Calciumchlorid                                 | ≤ GL  | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Calciumnitrat                                  | ≤ GL  | +                                   | C                      | +      | C, G                | +                |                     |
| Calciumsulfat                                  | ≤ GL  | +                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Cobaltchlorid                                  | ≤ GL  | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Cobaltnitrat                                   | ≤ GL  | +                                   | C                      | +      | C, G                | +                |                     |
| Fettsäuren                                     | ≤ GL  | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Flüssigdünger                                  | ≤ GL  | -                                   |                        | -      |                     | -                |                     |
| Harnstoff-Formaldehyd-Lösung (z. B. Holzleime) | ≤ GL  | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumaluminiumsulfat                          | ≤ GL  | -                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Kaliumbromat                                   | ≤ GL  | -                                   |                        | +      |                     | +                | B                   |
| Kaliumbromid                                   | ≤ GL  | -                                   |                        | +      |                     | +                | C2                  |

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Anlage 2  
Blatt 3 von 5

WERKSTOFFE

Werkstoffbeständigkeit des Überwachungsraumbildners

| Lagermedium                                           | Konz.  | Werkstoff / Überwachungsraumbildner |                        |        |                     |                  |                     |
|-------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------|------------------------|--------|---------------------|------------------|---------------------|
|                                                       |        | Aluminium                           | Auflagen für Aluminium | Kupfer | Auflagen für Kupfer | Edelstahl 1.4401 | Auflagen für 1.4401 |
| Kaliumchlorat                                         | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumchlorid                                         | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Kaliumchromat                                         | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumfluorid                                         | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumhexacyanoferrat (III)<br>(rotes Blutlaugensalz) | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumhexacyanoferrat (II)<br>(gelbes Blutlaugensalz) | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumjodid                                           | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumnitrat                                          | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumnitrit                                          | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumperchlorat                                      | ≤ GL   | +                                   | B                      | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumphosphat                                        | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kaliumsulfat                                          | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kunstharzdispersion,<br>wässrig, pH-Wert: 3 – 9       | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kupfer(I)-chlorid                                     | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Kupfer(II)-chlorid                                    | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Kupfer(II)-nitrat                                     | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Kupfer(I)-sulfat                                      | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Kupfer(II)-sulfat                                     | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Magnesiumchlorid                                      | ≤ GL   | -                                   |                        | -      |                     | o                |                     |
| Magnesiumnitrat                                       | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Magnesiumsulfat                                       | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Mangan(II)-chlorid                                    | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Mangan(II)-nitrat                                     | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Mangan(II)-sulfat                                     | ≤ GL   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Meerwasser                                            | ≤ GL   | -                                   |                        | (+)    |                     |                  |                     |
| Milchsäure                                            | ≤ 10 % | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Natriumbromat                                         | ≤ GL   | -                                   |                        | +      | B                   | +                | B                   |
| Natriumbromid                                         | ≤ GL   | -                                   |                        | +      |                     | -                |                     |

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Anlage 2  
Blatt 4 von 5

WERKSTOFFE

Werkstoffbeständigkeit des Überwachungsraumbildners

| Lagermedium                                                                       | Konz | Werkstoff / Überwachungsraumbildner |                        |        |                     |                  |                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------|------------------------|--------|---------------------|------------------|---------------------|
|                                                                                   |      | Aluminium                           | Auflagen für Aluminium | Kupfer | Auflagen für Kupfer | Edelstahl 1.4401 | Auflagen für 1.4401 |
| Natriumchlorat                                                                    | ≤ GL | -                                   |                        | +      | B                   | +                | B                   |
| Natriumchlorid                                                                    | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Natriumfluorid                                                                    | ≤ GL | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Natriumnitrat                                                                     | ≤ GL | +                                   | C                      | +      | M                   | +                |                     |
| Natriumperchlorat                                                                 | ≤ GL | +                                   | C, E                   | +      |                     | +                | B                   |
| Natriumphosphat                                                                   | ≤ GL | -                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Natriumsulfat                                                                     | ≤ GL | +                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Natriumsulfit                                                                     | ≤ GL | +                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Natriumthiosulfat                                                                 | ≤ GL | +                                   | M                      | o      |                     | +                |                     |
| Nickelchlorid                                                                     | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Nickelnitrat                                                                      | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Nickelsulfat                                                                      | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Paraffinsöl                                                                       | ≤ GL | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Pflanzenöle<br>(z. B. Olivenöl)                                                   | TR   | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Quecksilber(I)-chlorid                                                            | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Quecksilber(II)-chlorid                                                           | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Quecksilber(II)-nitrat                                                            | S    | -                                   |                        | o      |                     | +                |                     |
| Salzsole                                                                          | ≤ GL | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Silikonöl (-fett)                                                                 | H    | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Schmieröle,<br>Verfahrensöle,<br>Hydrauliköle,<br>Wärmeträgeröle<br>(ungebraucht) | H    | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Schmieröle,<br>Verfahrensöle,<br>Hydrauliköle,<br>Wärmeträgeröle<br>(gebraucht)   |      | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Stärke (pH-Wert: 5 – 8)                                                           | ≤ GL | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Tierische Fette und Öle                                                           | H    | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Adipinsäure                                                                       | ≤ GL | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Benzoessäure                                                                      | ≤ GL | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Bernsteinsäure                                                                    | ≤ GL | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Anlage 2  
Blatt 5 von 5

**WERKSTOFFE**

**Werkstoffbeständigkeit des Überwachungsraumbildners**

| Lagermedium                | Konz   | Werkstoff / Überwachungsraumbildner |                        |        |                     |                  |                     |
|----------------------------|--------|-------------------------------------|------------------------|--------|---------------------|------------------|---------------------|
|                            |        | Aluminium                           | Auflagen für Aluminium | Kupfer | Auflagen für Kupfer | Edelstahl 1.4401 | Auflagen für 1.4401 |
| Borsäure (Borwasser)       | ≤ GL   | -                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Citronensäure              | ≤ GL   | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Diethylenglykol            | TR     | +                                   | B                      | +      | B                   | +                | B                   |
| Ethylenglykol              | TR     | +                                   | B                      | +      | B                   | +                | B                   |
| Glycerin                   | TR     | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Harnstoff (pH-Wert: 5 – 8) | TR     | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Natriumacetat              | ≤ GL   | +                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Natriumhydrogencarbonat    | ≤ GL   | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Natriumperborat            | ≤ GL   | +                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Natriumtetraborat (Borax)  | ≤ GL   | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Phosphorsäure              | ≤ 80 % | -                                   |                        | o      |                     | +                | B,F                 |
| Phthalsäure                | ≤ GL   | +                                   |                        | +      | M                   | +                |                     |
| Triethylenglykol           | TR     | +                                   | B                      | +      | B                   | +                | B                   |
| Wasser, destilliert        |        | +                                   |                        | +      |                     | +                |                     |
| Weinsäure                  | ≤ GL   | -                                   |                        | -      |                     | +                |                     |
| Eisen(II)-chlorid          | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Eisen(III)-chlorid         | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Eisen(II)-sulfat           | ≤ GL   | +                                   | M                      | o      |                     | +                |                     |
| Eisen(III)-sulfat          | ≤ GL   | +                                   | M                      | o      |                     | +                |                     |
| Aluminiumchlorid           | ≤ GL   | -                                   |                        | o      |                     | o                |                     |
| Alton P-1                  |        | -                                   |                        | +      |                     | +                |                     |

Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

Anlage 3  
Blatt 1 von 2

PRÜFUNGEN

1 Prüfungen am Behälter und an jeder Leckschutzauskleidung

Die Einbaufirma muss an jedem Behälter und an jeder Leckschutzauskleidung die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Prüfungen vornehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

a) Porenprüfung am Laminat

Eine Porenfreiheitsprüfung der Beschichtung ist mit einem Spannungsimpuls (Prüfspannung) von bis zu 25 kV auf der ersten und auf der dritten Versiegelungsschicht V-1 und V-3 durchzuführen. Die Prüfspannung muss mindestens 5 kV pro mm Laminatdicke betragen, jedoch maximal 25 kV.

b) Durchgängigkeit des Überwachungsraumes

Nach Abschluss der durchgeführten Dichtheitsprüfung ist durch Belüften des Überwachungsraumes über alle Prüfstutzen bei Beobachtung der Druckänderung am Prüfmanometer die Durchgängigkeit des Überwachungsraumes zu überprüfen.

c) Dichtheitsprüfung des Überwachungsraums (Hauptprüfung)

Der Überwachungsraum wird bei einer 2. Prüfung erneut auf Dichtheit kontrolliert, und zwar mit mindestens 400 mbar Unterdruck in einer Langzeitprüfung (mindestens 2 Stunden bis maximal 7 Tage abhängig vom Volumen des Überwachungsraumes) mit Anschluss eines geeigneten Messgerätes. Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von 1,0 mbar oder weniger abgelesen werden können.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0,1 \geq \frac{(p_B - p_E) \cdot V_1}{t} \quad \text{in mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1}$$

Dabei ist

$p_B$  der Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar;

$p_E$  der Druck zum Ende der Prüfung, in mbar;

$V_1$  das Volumen des Überwachungsraums, in Liter

$t$  die Prüfzeit in Sekunden

d) Härteprüfung nach DIN EN 59 Barcolhärte

Die Prüfung der Barcolhärte nach DIN EN 59<sup>2</sup> ist vor dem Aufbringen der Zwischenversiegelung V-4 durchzuführen. Wenn keine leitfähigen Deckschichten eingebaut werden (bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55 °C), ist die Prüfung der Barcolhärte vor dem Aufbringen der 3. Versiegelungsschicht V-3 durchzuführen. Bei der Prüfung mit dem Barcol-Härteprüfgerät muss ein Mittelwert von mindestens 35 Skt erreicht werden.

e) Maße und Form

f) Beschaffenheit der Wandungen (Sichtprüfung)

g) Masse

Der Gesamtverbrauch der einzelnen Werkstoffe ist zu ermitteln und zu dokumentieren. Über einen Soll/Ist-Vergleich ist festzustellen, ob die geforderten Mengen eingebaut wurden.

<sup>2</sup> DIN EN 59:2016-06

Glasfaserverstärkte Kunststoffe - Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Barcol-Härteprüfgerät; Deutsche Fassung EN 59:2016

**Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"**

**Anlage 3  
Blatt 2 von 2**

**PRÜFUNGEN**

**2        Nichteinhaltung der geforderten Werte**

Bei ungenügendem Prüfergebnis der nach Abschnitt 1 durchgeführten Prüfungen sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## Leckschutzauskleidung Typ "tba VI"

## Anlage 4

### REINIGUNG

Bei der Reinigung der Behälter sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Behälter restlos leeren, vor allem bei Medien, die bei Verdünnung mit Wasser Reaktionswärme entwickeln. Zur Reduzierung eventueller Reaktionswärme dafür sorgen, dass sofort große Wassermengen zugeführt werden können.
2. Bei wasserlöslichen oder mit Wasser emulgierbaren Flüssigkeiten mit Wasser abspritzen. Bei eventuellen Ablagerungen Behälter mit bis zu 40 °C warmem Wasser füllen. Nach einigen Stunden Einwirkungszeit entleeren. Eventuell noch feste Rückstände mit Spachtel aus Holz oder Kunststoff ohne Beschädigung der Innenfläche des Behälters entfernen. Keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.